

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 389 - 391

Strafgesetzbuch

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Beschwerde nicht an das Oberlandesgericht, sondern an das oberste Landesgericht geht; ebenso S. 270 zu Art. 42.

In gleichem Sinne ist die Bemerkung Dr. Bemfels in seinem Commentare zu dem in der Ueberschrift genannten Gesetze zu A. 62 zu nehmen: „Zuständig ist in jedem Falle das oberste Landesgericht Art. 42 Abs. 3 cit.“, worauf er auch in seinen Erläuterungen zu §. 531 der ROPD verweist.

Ebenso eine Abhandlung in dem 48. Band dieser Zeitschrift S. 17 aus der Feder eines anerkannt tüchtigen Mitgliedes eines vaterländischen Gerichtshofes.

Erwägungen verschiedener Art dürften sonach dahin führen, die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts zur Verhandlung und Entscheidung auch solcher Beschwerden gegen landgerichtliche Beschlüsse in Vormundschaften und Verlassenschaften für gegeben zu erachten, welche nicht von demjenigen eingelegt werden, der auch schon den landgerichtlichen Beschluß durch seine Beschwerde hervorgerufen hatte, sondern von einem im entgegengesetzten Interesse Betheiligten.

e.

---

## Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. Oberlandesgerichts München in Strassachen. Beschlüsse vom Jahre 1883.

### I. Strafgesetzbuch.

§ 113. 137. Mitglieder eines Gemeindevorstandes, welche zum Zwecke der Beitreibung gemeindlichen Gefälle eine Pfändung des Schuldners oder die Versteigerung der gepfändeten Sachen vornehmen, befinden sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, weil die Vornahme von Pfän-



dungen und Versteigerungen behufs Beitreibung derartiger Umlagen und sonstiger Gefällsrückstände nicht zu dem in Art. 130 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 näher bezeichneten Wirkungskreise des Gemeindeausschusses oder des Bürgermeisters als Vorstand desselben gehört, vielmehr nach Art. 4, 7 Abs. 1 u. Art. 8 des Ausführungsgesetzes zur RGO. die Gemeindeverwaltungen, welche nicht vorziehen, die treffenden Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen, gehalten sind, sich zu dem fraglichen Behufe der ihnen zu Gebote stehenden besondern Vollzugsorgane zu bedienen, als welche im Hinblick auf die für die Rentämter bestehenden desfalligen Vorschriften ausschließlich die nach Art. 141 der Gemeindeordnung bestellten Gemeindebediensteten erscheinen. Beschluß vom 28. August, 1883.

§ 137. Der vorsätzliche Verbrauch der auf einem von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Grundstücke stehenden Früchte fällt unter diese Gesetzesstelle, weil nach Art. 8. der Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 durch die Beschlagnahme eines Grundstücks auch die noch die ausstehenden Früchte desselben betroffen werden, und die nach Art. 46 dem Schuldner verbleibende Benützung des beschlagnahmten Gegenstandes nicht auch den Verbrauch der in dem beschlagnahmten Grundstücke befindlichen Früchte umfaßt. Beschluß vom 27. Oktober, 1883.

§. 167. Für den Thatbestand des hierin normirten Vergehens ist es unerheblich, ob die „im Staate bestehende Religionsgesellschaft“ als solche „anerkannt“ ist, weil hier im Gegensatze zu §. 166 bezüglich der Religionsgesellschaft nichts weiter, als deren tatsächliches Bestehen erfordert wird. Beschluß vom 14. November, 1883.

§. 171. Wer unter Verschweigung der Thatfache, daß er bereits verheirathet ist, zum Zwecke der Eingehung einer neuen Ehe das kirchliche Aufgebot



veranlaßt, oder die Ausstellung des gemeindlichen Verehelichungszeugnisses erwirkt, begeht nicht einen Versuch, sondern nur Vorbereitungs-handlungen zu dem in §. 171 RStGB. normirten Verbrechen, weil gegenüber den Bestimmungen der §§. 51 u. 52 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wornach selbst das standesamtliche Aufgebot keinen Bestandtheil der Eheschließung bildet, weder die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, noch die Veranlassung des kirchlichen Aufgebotes sich als der Anfang der Ausführung des Aktes der Eheschließung darstellt. Beschluß vom 17. Februar 1883.

§. 230 Abs. 2. Ein Fuhrknecht, welcher durch rasches Fahren mit einem beladenen Wagen an einer stark abschüssigen Wegkrümmung das Umfallen des Wagens herbeigeführt und dadurch eine Körperverletzung verursacht hat, ist ohne Antrag des Verletzten zu verfolgen, weil er in seiner selbstgewählten Thätigkeit als Fuhrknecht vermöge seines Berufes zu besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt in Leitung des ihm anvertrauten Fuhrwerks verpflichtet war und daher mit Uebertretung einer Berufspflicht handelt. Beschluß vom 13. Dezember, 1883.

§. 247. Die Verfolgung eines Diebstahls, welcher vom Dienstboten in der Wohnung seines Dienstherrn gegen Angehörige des letzteren verübt worden ist, ist von der Stellung eines Antrages nicht abhängig, weil der Thäter zu den bestohlenen Personen nicht im Verhältnisse eines Dienstboten steht. Beschluß vom 31. März, 1883.

§. 345. Ein Gefängnißwärtergehilfe, welcher es unterlassen hat, sich darüber zu vergewissern, ob die zum Strafantritte sich meldende Person diejenige ist, welche die zu vollstreckende Strafe zu erstehen hat, und dadurch bewirkt, daß die Strafe an einer Person vollstreckt wurde, welche dieselbe nicht zu erstehen hatte,